

Beschluß der Bürgerschaft

vom 13. Februar 1867.

1. Entschädigung der Landprediger für die Führung der Civilstandsregister.

Die Bürgerschaft will, dem Antrage des Senats gemäß, auch ihrerseits genehmigen, daß, so lange die Landprediger mit der Führung der Civilstandsregister beauftragt werden, die für diese Arbeiten unter ihnen nach Verhältniß der Bevölkerung ihrer Kirchspiele zu vertheilende Vergütung vom 1. Januar d. J. angerechnet auf 600 Thaler jährlich festgesetzt werde.

2. Gehalt des Gerichtsboten zu Begeßack.

Dem Antrage des Senats, für die Gerichtsbotenstelle zu Begeßack vom 1. Januar 1867 an die jährliche Summe von 150 Thalern zu bewilligen, ertheilt die Bürgerschaft ihre Zustimmung.

3. Vermehrung der Polizeidiener.

Die Bürgerschaft erklärt sich dem Antrage des Senats gemäß ihrerseits damit einverstanden, daß noch acht Polizeidiener angestellt werden und bewilligt zugleich eine Gehaltszulage von 60 Thalern für zwei Polizeidiener, welche mit den in der Mittheilung des Senats vom 11. Januar 1867 bezeichneten Einrichtungen zu beauftragen sein werden.

4. Pensionirung eines ordentlichen Lehrers der Hauptschule.

Die Bürgerschaft will unter ehrenvoller Anerkennung der langjährigen und ausgezeichneten Wirksamkeit des zu ihrem Bedauern in den Ruhestand tretenden Herrn Ruperti die exceptionelle Behandlung seines Gesuchs, indem sie die für dasselbe angeführten Gründe auch ihrerseits gern würdigt, genehmigen; sie erklärt sich demnach einverstanden, daß ihm für seine Lebenszeit der Betrag des normalen Pensionsfasses aus der Hauptschulcasse und außerdem 250 Thaler jährlich aus der Generalcasse bewilligt werden.

5. Gehalte der Gehülfslehrer an den Landschulen

Die Bürgerschaft ertheilt den Vorschlägen der berichtenden Deputation ihre Zustimmung.

6. Bericht über die Ertheilung des Bürgerrechts vom Jahre 1866.

Die Bürgerschaft dankt für die Mittheilung des Berichts.

Unter Bezugnahme auf die Erklärung des Senats vom 23. März v. J. ersucht die Bürgerschaft den Senat zugleich um Ernennung seiner Commissare zu der vereinbarten Deputation, welche darüber zu berathen hat, ob und in welcher Weise die Aufnahme Fremder zu erleichtern sei.

7. Maßregeln in Betreff der Rinderpest.

Die Bürgerschaft hat die gegen den von ihr zu dem §. 23 des von der Deputation vorgelegten Gesetzentwurfs vorgeschlagenen Zusatz in der Mittheilung des Senats vom 27. Juli v. J. erhobenen Bedenken durch eine Commission aus ihrer Mitte prüfen lassen, deren Bericht sie anbei dem Senate mittheilt. Aus den in diesem Berichte angeführten Gründen hat sich jedoch die Bürgerschaft von der Nothwendigkeit einer gänzlichen Ausschließung oder doch einer bestimmteren Abgrenzung des Rechtsweges gegen Verfügungen und Entscheidungen der betreffenden Behörde nicht überzeugen können, während sie allerdings in Ansehung der Ausübung des einzuräumenden Klagerechts mit dem Senate eine ausdrückliche Bestimmung über die

Vertretung der Gesamtheit der Viehhalter Dritten gegenüber für erforderlich erachtet. Indem daher die Bürgerschaft ihren Beschluß vom 14. Juli v. J. im Uebrigen aufrecht erhält, ersucht sie nunmehr den Senat, sich mit ihr zu folgender Fassung des §. 23 des Gesetzentwurfs zu vereinigen.

Die Commission vertritt in den zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten nicht nur die Staatscasse, sondern auch die Gesamtheit der Viehhalter gerichtlich wie außergerichtlich.

Von den Verfügungen und Entscheidungen der Commission findet ein Recurs an den Senat statt und zwar ohne aufschiebende Wirkung, wenn nach dem Ermessen der Commission Gefahr im Verzuge obwaltet. Für Diejenigen, welche sich durch Entscheidungen oder Verfügungen der Commission in ihren Privatrechten gekränkt glauben, ist jedoch auch der Rechtsweg nicht ausgeschlossen, indessen ebenfalls unbeschadet der einstweiligen Vollstreckung.

Anlage

zu dem Beschlusse der Bürgerschaft
vom 13. Februar 1867.

Commissions-Bericht

wegen der in Betreff der Rinderpest zu treffenden Maßregeln.

Nachdem die Bürgerschaft durch Beschluß vom 14. Juli v. J. den von der berichtenden Deputation wegen dieses Gegenstandes eingereichten Gesetzentwurf im Uebrigen genehmigt, zu dem §. 23 desselben jedoch den Zusatz vorgeschlagen hat:

«Soweit bei den Verfügungen und Entscheidungen der Commission privatrechtliche Verhältnisse in Betracht kommen, ist der Rechtsweg nicht abgeschnitten, unbeschadet der vorläufigen Vollstreckung, wenn Gefahr im Verzuge ist,»

ist auch vom Senate in dessen Mittheilung vom 27. Juli v. J. die Bereitwilligkeit ausgesprochen, die Anträge der berichtenden Deputation zu genehmigen, wogegen der Senat seine Zustimmung zu dem gedachten Zusatz nicht ertheilen zu können geglaubt hat, sondern vielmehr von einer solchen Beschränkung der Vorschrift des §. 23, nach welcher unter Ausschluß der Gerichte nur ein Recurs an den Senat stattfinden soll, abräth.

Die Gründe, aus welchen der Senat die unveränderte Beibehaltung des §. 23 des Entwurfes empfiehlt, lassen sich darauf zurückführen, daß ein gerichtliches Verfahren der Natur der Sache und dem ganzen Geiste des Gesetzentwurfs nach entweder überall nicht anwendbar oder doch zweckwidrig und mit Nachtheilen verbunden sein würde, auch ein praktisches Bedürfnis dafür nicht vorhanden sei, während eventuell jedenfalls nähere Bestimmungen über die Fälle, in denen ein gerichtliches Verfahren zulässig, und über diejenigen, in welchen dasselbe ausgeschlossen sein solle, erforderlich sein würden.

Die dieserhalb von der Bürgerschaft niedergesetzte Commission hat sich jedoch bei einer eingehenden Prüfung der Sache von der Richtigkeit, resp. Relevanz dieser Einwendungen nicht zu überzeugen vermocht.

Zwar ist es einleuchtend, daß die beim Herrannahen der Rinderpest vom Senate niederzusetzende Behörde (Commission) nach §. 2 des Entwurfes eine vorzugsweise polizeiliche und administrative Thätigkeit auszuüben hat, indem ihr Wirkungskreis in der Beobachtung des Verlaufs der Krankheit und in den zur Verhütung oder Verminderung der Gefahr, sowie zur Verhinderung der Ansteckung in Erkrankungs-fällen zu treffenden Maßregeln bestehen soll, wozu dann freilich auch noch die Leitung des Verfahrens in Betreff des Ersatzes des hierdurch veranlaßten Schadens hinzutritt.

Die Zusammensetzung der, nach §. 1 des Entwurfs aus den beiden Landherren und dem Polizeidirector bestehenden, Commission, welche zudem einige Mitglieder der Kammer für Landwirthschaft mit beratender Stimme zuziehen und sich von den dazu von ihr bestimmten Thierärzten Bericht erstatten lassen wird, muß daher auch für eine durchaus zweckmäßige erachtet werden, und wird man davon ausgehen können, daß ihr im allgemeinen eine bessere Sachkunde in Betreff ihres Wirkungskreises beizubringen wird, als den Gerichten. Da außerdem zur Verhütung der Gefahr und zur Verhinderung der Ansteckung ein rasches, energisches Einschreiten erforderlich ist, wenn der nächste Zweck des Gesetzes erreicht werden soll, so würde es auch aus diesem Grunde nicht zu rechtfertigen sein, wenn man in Betreff der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der von dieser Verwaltungsbehörde innerhalb ihrer Competenz ergriffenen Maßregeln eine gerichtliche Cognition zulassen oder der letzteren wohl gar eine aufschiebende Wirkung beilegen wollte, da das öffentliche Interesse hiermit nicht vereinbar sein würde.

Dies ist indessen auch nicht die Bedeutung des von der Bürgerschaft vorgeschlagenen Zusatzes, nach welchem nur da, wo privatrechtliche Verhältnisse in Frage kommen, das gerichtliche Verfahren zulässig sein soll.

Allerdings ist diese Beschränkung, wie der Senat bemerkt, in so fern von unbestimmtem Character, als alle Verfügungen der Commission, wenngleich sie auch zunächst das öffentliche Interesse betreffen, sich zugleich auch auf privatrechtliche Verhältnisse beziehen, und es greift ja gerade die Absperrung und Tödtung des der Krankheit verdächtigen oder davon befallenen Viehes, wobei vorzugsweise das öffentliche Interesse obwaltet, unteugbar tief in die Privatrechte der Einzelnen ein. Eine vom Senate eventuell für erforderlich erachtete genauere Ausscheidung derjenigen Rechtsverhältnisse, welche unter die Competenz der Gerichte fallen sollen, erscheint aber bei einem näheren Eingehen in die Sache als unmöglich, jedenfalls als sehr bedenklich, da sich die einzelnen Fälle, in denen eine Verletzung von Privatrechten möglich ist, und die Art und Weise dieser Verletzung auch nur mit einiger Sicherheit von vornherein gar nicht übersehen lassen.

Man muß sich eben auf die Aufstellung eines allgemeinen Principes beschränken und es wird dann im einzelnen gegebenen Falle Sache der Gerichte sein, zu prüfen, ob es sich lediglich um eine Verwaltungsmaßregel, deren Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit der gerichtlichen Cognition nicht unterliegt, oder ob es sich um eine zur Competenz der Gerichte gehörige Frage handelt. Die Unthunlichkeit einer specielleren theoretischen Abgrenzung erhält auch dadurch eine Bestätigung, daß nicht nur die hier einschlagenden §§. 15 und 19 unserer Verfassung in ebenso allgemeinen Ausdrücken reden, sondern auch die Gerichtsordnung von 1820 in den ähnliche Verhältnisse behandelnden §§. 2 und 3 sich auf eine gleich allgemeine Definition beschränkt, was sich auch in §. 92 der zu manchen Vergleichungspunkten geeigneten Reichsordnung vom 8. Februar 1850 wiederholt. Ebenso wenig, wie dies bisher in ähnlichen Verhältnissen der Fall gewesen ist, wird man daher bei dem jetzt neu einzuführenden Gesetze eine nähere Abgrenzung für unentbehrlich ansehen können. Ueberdies würde gegen eine solche Abgrenzung die Gefahr sprechen, daß man gegen die allgemeinen Grundsätze des Staatsrechts und unsere Verfassung verstoße, nach welchen das Eigenthum und sonstige Privatrechte auch seitens des Staates nicht verletzt werden dürfen und einem Jeden, der sich durch eine Verwaltungsmaßregel in seinen Privatrechten gekränkt glaubt, der Rechtsweg offen stehen soll.

Wenn nun der Senat auf den Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfes näher eingehend zunächst meint, daß auch die Bürgerschaft bei ihrem Antrage schon davon ausgegangen sein werde, daß in Ansehung der Verfügungen und Entscheidungen, welche die Commission in Ausübung der nach §§. 4 und 5 ihr gesetzlich beizulegenden polizeilichen Befugnisse erlasse, eine gerichtliche Cognition der Natur der Sache nach überall nicht anwendbar sei, so würde die Bürgerschaft nach Ansicht der Commission auch dies nicht zugeben dürfen, denn eine fahrlässige Ausführung dieser Befugnisse, z. B. die Unterlassung einer vorgängigen thierärztlichen Begutachtung oder die auf einem schuldvollen Irrthume der Commission beruhende Anordnung der Tödtung von gesundem und unverdächtigem Vieh vermöge einer irrthümlichen Verwechslung würde doch immerhin denkbar bleiben. Ebenso wird zwar ein wiederholtes gerichtliches Schätzungsverfahren von den Betheiligten in der Regel nicht verlangt werden können, was auch

der durch die Commission vorzunehmenden endgültigen Schätzung gegenüber, zumal der zu schätzende Gegenstand vielleicht nicht einmal mehr vorhanden sein wird, gewiß als zweckwidrig erscheinen würde. Es wäre ja aber z. B. möglich, daß die vorgeschriebene Schätzung (§§. 8, 9 und 12) von der Commission einmal unterlassen oder daß dabei ordnungswidrig verfahren, beispielsweise die Beeidigung der Schätzer unterblieben wäre, und in einem solchen Falle würde man doch dem vermeintlich in seinen Rechten hierdurch Verletzten die Befugniß nicht absprechen wollen, den Rechtsweg zu betreten und den ihm zu vergütenden Schaden anderweitig vor Gericht zu liquidiren.

Nicht minder bedenklich würde es sein, die Bestimmung der Zahl der von den Viehhaltern zur Deckung der Schäden einzuziehenden Beiträge (vergl. §. 16 des Entwurfes) der gerichtlichen Cognition gänzlich zu entziehen, denn die Commission könnte sich durch die, im Allgemeinen natürlich ihrem Ermessen zu überlassende Feststellung der Beiträge denkbarer Weise nach verschiedenen Richtungen hin der Verletzung von Privatrechten schuldig machen, indem sie entweder die Beitragspflichtigen über den Zweck des Gesetzes hinaus und mithin unter Ueberschreitung der ihr beigelegten Befugnisse contribuiren ließe, oder umgekehrt zum Nachtheil der Ersatzberechtigten eine zu deren Befriedigung nicht genügende Zahl von Beiträgen ausschriebe, wozu sie z. B. dadurch veranlaßt werden könnte, daß sie ihrerseits den Betreffenden nach §. 11 des Entwurfs als mit seiner Entschädigungsforderung ausgeschlossen ansieht, während dieser die vorgeschriebene Anzeige und Anmeldung gemacht zu haben behauptet, in welcher Beziehung doch die Zulässigkeit einer gerichtlichen Entscheidung nicht zu bestreiten ist. Schon dieses letztere Beispiel zeigt, daß auch die, in der Mittheilung des Senats gar nicht berührte Frage, ob und in welchem Betrage Jemand zu einer Ersatzforderung berechtigt sei, nicht ausschließlich der Verwaltungsbehörde überlassen bleiben kann. Noch mehr tritt dies aber hervor, wenn man an solche Fälle denkt, wo es sich um die Legitimation der Ersatzfordernden handelt, z. B. ob er der Eigenthümer des getödteten Viehs gewesen sei (§. 6), oder an wen bei einer etwaigen Intervention, Session, Arrestanlage u. s. w. im einzelnen Falle zu bezahlen sei — Fragen, die an sich rein privatrechtlicher Natur sind und daher der gerichtlichen Cognition unmöglich entzogen werden dürfen. Sollte es vielleicht die Meinung gewesen sein, daß sich der im §. 23 des Entwurfes beabsichtigte Ausschluß der Gerichte auf dergleichen Fragen nicht beziehe, so steht dem jedenfalls der Wortlaut entgegen, indem von allen Verfügungen und Entscheidungen der Commission die Rede ist und zu diesen nach §. 17 auch die Verfügungen über die Auszahlung der Ersatzgelder gehören.

Hiernach erscheint der Vorbehalt des Rechtsweges durchaus nicht bloß, wie der Senat meint, in den Fällen, wo ein Viehhalter sich durch die Heranziehung zu Beiträgen für die Entschädigungscasse verletzt fühlt, theoretisch geboten. Ob dazu auch ein praktisches Bedürfniß vorliegen wird, läßt sich dagegen von vornherein gar nicht voraussagen, sondern wird hauptsächlich von der demnächstigen Handhabung des Gesetzes abhängen. Zugegeben kann in dieser Beziehung nur so viel werden, daß sich bei der in der Commission vertretenen Rechts- und Sachkunde und bei dem überdies vorbehaltenen Recurse an den Senat voraussichtlich nur wenige Fälle ereignen dürften, wo zu einem gerichtlichen Verfahren ein begründeter Anlaß vorliegen wird, und daß in vielen Fällen auch schon die Geringfügigkeit des Streitobjectes, namentlich wo es sich um die Höhe der Beiträge handelt, von dem Versuche des Rechtsweges gegen die Behörde abhalten dürfe.

Weder dieser Umstand, noch der mit der Gestattung des Rechtsweges nothwendig verknüpfte Nachtheil, das vermöge der processualischen Weiterungen vielleicht durch den bloßen Eigensinn Einzelner die schließliche Abrechnung der, nach dem Entwurfe jedesmal nur für das laufende Kalenderjahr zu bildenden Entschädigungscasse, sowie die Bestimmung und Vertheilung der zu leistenden Beiträge in der Schwebe gehalten werden kann, berechtigen aber nach Ansicht der Commission dazu, dieserhalb bei dem zu erlassenden Gesetze ein Princip unserer Verfassung aufzugeben, welches auch in anderen ähnlichen Verhältnissen stets zur Geltung gekommen ist, ohne erhebliche Uebelstände zur Folge gehabt zu haben. In der Praxis wird sich auch der vom Senate geschilderte Nachtheil auf einige bloße Unbequemlichkeiten zurückführen lassen, die nun einmal auch in anderen Verhältnissen, z. B. bei einer

freiwilligen gegenseitigen Versicherung, nicht zu vermeiden und, wie die Erfahrung gezeigt, mit einer geordneten Geschäftsführung sehr wohl zu vereinigen sind.

Nur in einem anderen, vom Senate in seiner Mittheilung noch angeregten Punkte wird freilich dem eventuellen Monitum, daß es noch näherer Bestimmungen über die Ausübung des zu statuierenden Klagrechts bedürfe, beizupflichten sein. Der Entwurf enthält nämlich überall keine Vorschriften darüber, daß die Commission, welche an sich nur als Vertreterin des Staates und der Staatscasse den Einzelnen gegenüber dasteht, auch berechtigt und verpflichtet sei, die Gesamtheit der Viehhalter zu vertreten. Das Interesse der letzteren geht nun aber mit demjenigen der Staatscasse, da sie beide verhältnismäßig zu den Entschädigungen beizutragen haben, Hand in Hand und wird es aus diesem Grunde, sowie wegen des Umstandes, daß der Commission factisch ohnehin die Verwaltung sämtlicher Geschäfte der nach dem Entwurfe in ein unfreiwilliges Societätsverhältnis eintretenden Viehhalter obliegt, und daß sie mithin dazu am besten geeignet erscheint, auch weil eine Vertretung der Gesamtheit der Viehhalter sowohl Dritten als den einzelnen Interessenten gegenüber nicht wohl zu entbehren ist, empfehlenswerth erscheinen, zugleich ausdrücklich auszusprechen, daß die Commission nicht nur die Staatscasse, sondern auch die Gesamtheit der Viehhalter gegen Dritte zu vertreten habe, wofür sich auch der Vorgang der schon oben erwähnten Deichordnung anführen läßt, welche im §. 30 der, aus den beiden Landherren und sechs Deichgeschwornen bestehenden Direction ebenfalls die Vertretung der Deichgesellschaft überweist.

Anderweitiger Bestimmungen über die Ausübung des Klagrechts scheint es dann nicht zu bedürfen, nur möchte sich zugleich eine etwas veränderte Redaction des ganzen §. 23 empfehlen.

Dem Vorstehenden zufolge erlaubt sich die Commission, der Bürgerschaft anheim zu geben, den beantragten Zusatz zu dem §. 23 des Entwurfes (dessen es freilich, wenn der Entwurf nicht ausdrücklich den Ausschluß der Gerichte ausgesprochen hätte, nach §. 15 der Verfassung nicht einmal bedurft haben würde, welcher aber nach Lage der Sache auch nach Streichung der betreffenden Worte besser beizubehalten sein wird) nicht aufzugeben und dem Senate das Folgende zu erwiedern:

Die Bürgerschaft hat die gegen den von ihr zu dem §. 23 des von der Deputation vorgelegten Gesetzentwurfs vorgeschlagenen Zusatz in der Mittheilung des Senats vom 27. Juli v. J. erhobenen Bedenken durch eine Commission aus ihrer Mitte prüfen lassen, deren Bericht sie anbei dem Senate mittheilt. Aus den in diesem Berichte angeführten Gründen hat sich jedoch die Bürgerschaft von der Nothwendigkeit einer gänzlichen Ausschließung oder doch einer bestimmteren Abgrenzung des Rechtsweges gegen Verfügungen und Entscheidungen der betreffenden Behörde nicht überzeugen können, während sie allerdings in Ansehung der Ausübung des einzuräumenden Klagrechts mit dem Senate eine ausdrückliche Bestimmung über die Vertretung der Gesamtheit der Viehhalter Dritten gegenüber für erforderlich erachtet. Indem daher die Bürgerschaft ihren Beschluß vom 14. Juli v. J. im Uebrigen aufrecht erhält, ersucht sie nunmehr den Senat, sich mit ihr zu folgender Fassung des §. 23 des Gesetzentwurfs zu vereinigen:

Die Commission vertritt in den zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten nicht nur die Staatscasse, sondern auch die Gesamtheit der Viehhalter gerichtlich wie außergerichtlich.

Von den Verfügungen und Entscheidungen der Commission findet ein Recurs an den Senat statt und zwar ohne aufschiebende Wirkung, wenn nach dem Ermessen der Commission Gefahr im Verzuge obwaltet. Für diejenigen, welche sich durch Entscheidungen oder Verfügungen der Commission in ihren Privatrechten gekränkt glauben, ist jedoch auch der Rechtsweg nicht ausgeschlossen, indessen ebenfalls unbeschadet der einstweiligen Vollstreckung.

Bremen, den 9. Februar 1867.

Die Commission.